
Abteilung: 4.1 - Recht/Kommunalaufsicht
Fachbereich: Geschäftsbereich II
Sachbearbeiter: Frau Schröder (Tel. 02641/975-285)
Aktenzeichen: 4.1-Schülerbeförderung
Vorlage-Nr.: 4.1/152/2021

TAGESORDNUNGSPUNKT

Beratungsfolge:	Sitzung am:	ö/nö:	Zuständigkeit:
Kreis- und Umweltausschuss	08.11.2021	öffentlich	Entscheidung

Schülerbeförderung im Kreis Ahrweiler; Leistungen für Schülerinnen und Schüler, die keinen Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten nach § 69 Schulgesetz haben

Beschlussvorschlag:

Der Kreis- und Umweltausschuss beschließt, den Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe II des Are- und des Peter-Joerres-Gymnasiums sowie der weiteren in § 69 Absatz 8 SchulG genannten Bildungsgänge der Berufsbildenden Schulen (BBS), die die in dieser Vorschrift genannte Einkommensgrenze überschreiten, und den Schülerinnen und Schülern der sonstigen, in § 69 SchulG nicht aufgeführten Bildungsgänge der BBS die Mehrkosten zu flutbedingt aufzusuchenden Ersatzschulorten auszugleichen.

Es wird geprüft, ob die erforderlichen Mittel hierfür über die Sofort- oder Wiederaufbauhilfe bereitgestellt werden können. Wenn nicht erfolgt die Finanzierung über eine neu einzurichtende Buchungsstelle zu Lasten des Kreishaushaltes.

Darlegung des Sachverhalts / Begründung:

Nach § 69 Abs. 8 SchulG haben Schülerinnen und Schüler

1. der Sekundarstufe II der Gymnasien und Integrierten Gesamtschulen,
2. der Vollzeitbildungsgänge der Fachschulen, für deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht zwingend erforderlich ist,
3. der Vollzeitbildungsgänge der Berufsfachschulen und
4. der Beruflichen Gymnasien, der Fachoberschulen und der Berufsoberschulen

nur einen Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten durch den Träger der Schülerbeförderung, wenn eine Einkommensgrenze unterschritten wird, deren Ausgestaltung das fachlich zuständige Ministerium unter Berücksichtigung der sozialen Belastbarkeit des Betroffenen per Rechtsverordnung regelt. Schülerinnen und Schüler, die in Teilzeit im Rahmen einer dualen Ausbildung die Berufsschule besuchen, haben generell keinen Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten.

Im Zusammenhang mit den wegen der flutbedingten Gebäudeschäden an Schulstandorten in Bad Neuenahr-Ahrweiler (konkret: Are- und Peter-Joerres-Gymnasium sowie BBS) aufzusuchenden Ersatzschulstandorten gehen und gingen bei der Kreisverwaltung als Träger der Schülerbeförderung sowie dem Verkehrsverbund Rhein Mosel (VRM) von betroffenen Schülerinnen und Schülern bzw. deren Eltern, den Schulleitungen und der Schulaufsicht, der Politik sowie der Presse vielfach Anfragen nach Erstattung der eventuell auftretenden Mehrkosten ein.

Die Kreisverwaltung hat daraufhin Kontakt mit dem Ministerium für Bildung aufgenommen mit dem Ziel, im Rahmen einer Ausnahmereglung diese Mehrkosten aus der Buchungsstelle für Schülerbeförderung erstatten und damit in die Ausgleichsmasse nach § 15 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFaG) einbringen zu dürfen.

Das Ministerium für Bildung steht einer entsprechenden Kostenerstattung durchaus positiv gegenüber, verweist jedoch auf die Freiwilligkeit der Maßnahme im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Damit können die hierfür entstehenden Kosten nicht aus der Buchungsstelle für die Schülerbeförderung beglichen und keine Mitfinanzierung des Landes im Rahmen der LFaG-Leistungen beantragt werden.

Ungeachtet dessen wird vorgeschlagen, entstehende Mehrkosten zu erstatten, damit die Schülerinnen und Schüler durch die Ersatzschulorte nicht zusätzlich finanziell belastet werden.

Zugrunde gelegt werden sollen die Mehrkosten, wie sie bei Benutzung des

ÖPNV unter Erwerb des günstigsten Fahrtickets entstehen. Dieser Betrag soll auch die Grundlage für eine Erstattung an die Schülerinnen und Schüler bilden, die mit einem Privat-PKW zur Schule fahren. Für diese Schülerinnen und Schüler würde allerdings die Bildung von Fahrgemeinschaften unterstellt und der Erstattungsbetrag je antragstellender Schülerin oder antragstellendem Schüler auf ein Viertel der ÖPNV-Kosten beschränkt werden.

Die Höhe der Kosten ist kaum einzuschätzen, weil die hierfür zugrunde zu liegenden Daten nicht verfügbar sind. So fehlen insbesondere Angaben zu mehr als 2.000 Schülerinnen und Schülern der BBS, die sich in dualer Ausbildung befinden und den Schülerinnen und Schüler, die nicht unter die Einkommensgrenze nach § 69 Abs. 8 SchulG fallen. Wie lange insbesondere die rund 240 Schülerinnen und Schüler des Are Gymnasiums, die von diesem Beschluss profitieren könnten, an ihrem Ersatzschulort in Grafschaft-Ringen verbleiben werden, kann zurzeit ebenfalls nicht verlässlich beurteilt werden. Es muss jedoch davon ausgegangen werden, dass alleine in diesem Jahr eine Erstattungssumme in Höhe von 150.000 € oder mehr anfallen könnte.

In Vertretung

Anja Toenneßen
Geschäftsbereichsleiterin II